



GEMEINDE WEISSENSEE

9762 Weissensee, Techendorf 90
Tel. 0043(0)4713/2030-0 · Fax DW 55
weissensee@ktn.gde.at · www.gemeinde-weissensee.at



Gehsteigräumung im Winterhalbjahr 2024/2025

Die Gemeinde wird auch heuer die Schneeräumung auf den Gehsteigen, sofern eine solche maschinell und aus organisatorischen Gründen möglich ist, durchführen.

Die Übernahme der Gehsteigräumung durch die Gemeinde entbindet die Grundbesitzer jedoch nicht von ihren Anrainerpflichten nach § 93 der StVO:

1. Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten haben dafür zu sorgen, dass die dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.
2. Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass überhängende Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern Ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.
3. Durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verrichtungen dürfen Straßenbenutzer nicht gefährdet oder behindert werden, wenn nötig sind die gefährdeten Straßenstellen abzuschranken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Bei den Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Abfluss des Wassers von der Straße nicht behindert, Wasserablaufgitter und Rinnsale nicht verlegt, Sachen, insbesondere Leitungsdrähte, Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, nicht beschädigt werden.

Wir verweisen nochmals darauf, dass die fallweise Gehsteigräumung durch die Gemeinde die einzelnen Liegenschaftseigentümer nicht von ihren Anrainerpflichten nach § 93 StVO befreit und sich die Anrainer nicht darauf verlassen dürfen, dass die Gehsteige von der Gemeinde überhaupt und rechtzeitig geräumt werden, sondern die Gemeinde nur sporadisch die Räumung oder ev. auch Streuung der Gehsteige vornimmt, und zwar nur dann, wenn aus organisatorischen Gründen ein entsprechender Personal- und Maschineneinsatz möglich ist.

-Schneefreihaltung der Hydranten-

Wir bitten alle Haus- und Grundbesitzer, bei den Schneeräumungsarbeiten darauf zu achten, dass die Hydranten der Gemeindewasserversorgungsanlage nicht zugeschoben werden, damit im Ernstfall eine rasche Löschhilfe durch die Feuerwehr gewährleistet ist.

Weißensee, 17. Dezember 2024

Die Bürgermeisterin:


-Karoline Turnscheck-

